

HIER UNTERSCHREIBEN

HIER UNTERSCHREIBEN

HIER UNTERSCHREIBEN

HIER UNTERSCHREIBEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.01.2019)

I. Vertragsschluss

Der Stromliefervertrag kommt durch Antrag des Kunden und Bestätigung des Lieferanten über den Vertrags- und Lieferbeginn in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages und ein bestehender Netzanschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers erfüllt sind. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.

II. Lieferung

1. Der Lieferant stellt die elektrische Energie in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Spannung und Frequenz zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden (z.B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 27 oder § 24 Abs.1, 2 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
3. Eine Belieferung von Dritten mit elektrischer Energie aus diesem Stromlieferungsvertrag ist nicht zulässig.

III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Abrechnung und Bezahlung

1.1 Die Abrechnung der bezogenen elektrischen Energie wird aufgrund der Daten der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers vorgenommen. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

1.2 Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Soweit der Kunde dies wünscht, wird der Lieferant eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vornehmen. Der Lieferant kann ein- oder zweimonatlich Abschläge in Rechnung stellen. Im Falle der Vertragsbeendigung erfolgt eine Abrechnung zum Monatsende für den Zeitraum seit der letzten Rechnungslegung. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

1.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Kunde Abrechnungen nach Ziffer 1.2 spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung im Falle der Vertragsbeendigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Kommt der Kunde einer bestehenden Meldepflicht nach diesem Vertragsverhältnis verschuldet zu spät nach, zählen diese Zeiten bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 nicht mit.

1.4 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem auf der Rechnung durch den Lieferanten benannten Fälligkeitstermin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnet werden (§§ 288, 247 BGB). Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2. Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie und Preisänderungen

2.1 Für Lieferungen elektrischer Energie durch den Lieferanten sind die Entgelte nach den gültigen Preisen zum Lieferbeginn gemäß dem abgeschlossenen Stromliefervertrag maßgeblich. Diese sind auch im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht.
2.2 Die Entgelte beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte und die vom Netzbetreiber erhobenen Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), § 17f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die Konzessionsabgabe. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind nur enthalten, soweit diese Kosten vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet werden. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber dem Lieferanten abrechnet. Die Entgelte verstehen sich einschließlich dem Regelsteuersatz gemäß Stromsteuergesetz sowie zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2.3 Preis Anpassungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens.

Bei einer Erhöhung von Kostenbestandteilen nach Ziffer 2.2. oder bei der Einführung neuer gesetzlicher Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge sowie Umlagen, ist der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Preis Anpassung vorzunehmen. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung von solchen Kostenbestandteilen ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dazu die Kosten mindestens einmal jährlich prüfen und bei Änderungen unverzüglich anpassen.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Preis Anpassung erfolgen muss. Der Lieferant wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die beabsichtigte Preis Anpassung dem Kunden in Textform mitteilen und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dem Kunden steht bei einer Preis Anpassung das Recht zu, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung außerordentlich zu kündigen.

IV. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages, vorzeitige Beendigung der Lieferung, Umzug, außerordentliche Kündigung

1. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende des Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3. Einstellung der Lieferung

3.1 Der Lieferant kann die Versorgung fristlos durch den Netzbetreiber einstellen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.

3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) unterbrechen zu lassen.

3.3 Der Lieferant hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Lieferant kann die pauschalen Kosten in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV festsetzen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

4. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 3.1 und 3.2 wiederholt vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Kunden insbesondere vor, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

V. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von einer Leistungspflicht befreit. Solche Ansprüche sind gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

4. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

VI. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

VII. Bonitätsauskünfte

Sofern der Lieferant in Vorleistung geht, können zur Wahrung der berechtigten Interessen Bonitätsauskünfte auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH eingeholt und verwendet werden. Hierzu werden die zu einer Bonitätsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden an diese Unternehmen übermittelt (beispielsweise Adressdaten). Die erhaltenen Daten über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte), die auf Basis wissenschaftlich anerkannter Verfahren berechnet werden. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinreichend berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Auskunft eine Selbstauskunft über seine dort gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: CRIF Bürgel GmbH Ndl. Hamburg Friesenweg 4 Haus 12, 27763 Hamburg. Weitere Informationen über das Verfahren enthält eine Broschüre, die von der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH herausgegeben wird.

VIII. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-online.info informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.01.2019)

IX. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Anforderung einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständiger Form zu informieren. Hierbei sind mindestens die Höhe, der Beginn und die Gründe für die angeforderte Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für die Beendigung anzugeben.

Die Vorauszahlung orientiert sich an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden oder dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums des betroffenen Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ausfallen wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden durch den Lieferanten Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung ebenfalls in Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen. Vor Beginn der Lieferung wird eine Vorauszahlung nicht fällig.

Anstatt einer Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

X. Sicherheiten

Ist der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung gemäß Ziffer VIII. nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung gesondert hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung in der genannten Reihenfolge entsprechend.

2. Treten an Stelle der in diesem Vertrag zu Grunde gelegten Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes sowie der Regelungen des Lieferanten neue oder veränderte Regelungen, so gelten diese mit Inkrafttreten als vereinbart. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen. Ziffer IV.4. Satz 3 gilt zugunsten des Kunden entsprechend.

3. Sofern der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verweise auf Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes, Regelungen des Lieferanten, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

4. Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind, bedürfen der Textform.

5. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunde mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen übermittelt, ihn dabei bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist und der Kunde der Einbeziehung der neuen Fassung in das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten widerspricht.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

XII. Verbraucherservice der SWS, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren

(1) Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde sich an den Verbraucherservice des Lieferanten per Post, per e-mail oder telefonisch wenden. Der Lieferant wird die Frage oder Beschwerde spätestens binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch beantworten. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten des Lieferanten:

Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Edisonstraße 36

04435 Schkeuditz

Telefon: Mo, Mi, Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag

08:00 – 16:00 Uhr unter 034 204 – 735 25.

e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Stromlieferkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr unter 030 – 224 80 500 oder 0180 5 101 000 -

Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),

Telefax: 030 – 224 803 23, e-mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Energiebelieferung durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Lieferanten nach Absatz 1 angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 - 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de e-mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur StromGKV“.

I. Anwendungsbereich

Die StromGKV und diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV finden auf alle von der SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederspannung mit elektrischer Energie versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

II. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGKV)

- Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Elektrizität mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien oder solche Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).

III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGKV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgütern unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Baujahr
- Anschlusswert
- Datum der Inbetriebnahme.

IV. Vertragsstrafe (§ 10 StromGKV)

- Soweit der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgüter verpflichtet.
- Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von 100,00 €. Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 StromGKV)

- Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich gem. § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
- Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 11 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden.
Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

VI. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

- Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
- Lastschriftverfahren,
- per Überweisung oder
- bar im Servicecenter
zu leisten.
- Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.
Die Bearbeitungsgebühr für Überweisungen beträgt pro Monat 1,26 € netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und für Barzahlungen pro Einzahlung 6,30 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

VII. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 StromGKV)

- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist und sind vom Kunden zu ersetzen.
- SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €* 40,00 €* 10,00 €* 45,00 €* 10,00 €* 10,00 €* 10,00 €* 15,00 €	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden		
Sperrmitteilung		
Inkassogang		
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten		
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten		11,90 €
Adressfeststellung		
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung		17,85 €
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)*		

Bei Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung oder Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses werden die Kosten des jeweiligen Netzanbieters sowie eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € netto (bei Wiederinbetriebsetzung 47,60 € brutto) fällig.

- Im Falle einer pauschalen Berechnung der in Abs. 1 und 2 genannten Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV treten mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Elektrizität die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV und zur Gasgrundversorgungsverordnung der SWS vom 01.02.2015.

Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz,
Fax: 034 204 – 735 19,
e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der Stromlieferung

Bestellt am _____ (*) / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift der Entnahmestelle: _____

Zählernummer: _____

Datum / Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____

(*) Unzutreffendes streichen

Datenschutzinformation (gültig ab 25.05.2018)

Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns ein Vertragsverhältnis besitzen. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, welche Rechte Sie besitzen und welche Ansprechpartner wir bei Fragen zum Datenschutz für Sie bereitstellen.

1. Personenbezogene Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: *Stammdaten* (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. E-mail und Telefon), *Vertragsdaten* (z.B. Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand), *Abrechnungs- bzw. Messdaten*, *Name des Vorlieferanten*. Bei Erteilung eines SEPA – Mandats werden auch Bankdaten erfasst (*Name des Kontoinhabers, Kreditinstitut, IBAN, BIC*).

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Telefon: 034204/735-0, Fax: 034 204 – 735 19, e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de
Sie erreichen unsere/n externen Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@stadtwerke-schkeuditz.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO)

Für die Vertragsanbahnung, -erfüllung inkl. Abrechnung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, ist es erforderlich Ihre unter Ziffer 1 genannten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder evtl. ihren Vertrag zu beenden.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit.a) DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern oder für werbliche Zwecke) eingeholt haben, erfolgt die Verarbeitung auf dieser Basis. Eine erteilte Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Ihre für die Werbung erteilten Daten verwenden wir für folgende Zwecke: Qualitätssicherung, Prämierversand, neue Angebote, allgemeine und personalisierte Werbung. Soweit Sie uns ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir Ihre Bankverbindungsdaten.

3.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit.f) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten auch in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Gewährleistung der IT-, Gebäude- und Anlagensicherheit in unseren Anlagen
- Videoüberwachung zur Ausübung unseres Hausrechts

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit.c) DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit.e) DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch).

4. (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Konzernunternehmen, Abrechnungs- und IT-dienstleister, Callcenter, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden (bei vorliegender Rechtsgrundlage), Kreditinstitute und auch beauftragte Nachunternehmer wie Fachbetriebe und Handwerksunternehmen, die zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich sind.

Über Auskunfteien erheben wir Daten über ihre Bonität und ggf. Anschriften, wenn Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Bei den bonitätsrelevanten Merkmalen kann es sich um harte und weiche Negativmerkmal handeln sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (Scoring). Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände der CRIF Bürgel GmbH Ndl. Hamburg Friesenweg 4 Haus 12, 22763 Hamburg zurück. Die Daten der Auskunfteien nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Auskunfteien speichern personenbezogene Daten, die sie bspw. von Banken und Versicherungen erhalten. Die Vertragspartner der Auskunfteien müssen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Daten übermittelt werden.

5. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-to-pic/data-protection_en).

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die unter Ziffer 3. genannten Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

7. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz oder zur Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Ziffer können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Telefon: 034204/735-0, Fax: 034 204-735 19, e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de) wenden.

Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, Art. 13 Abs.2 lit.d) DSGVO.

a) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.3) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken zu erheben.

b) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (siehe Ziffer 3.2).

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie die unter Ziffer 1. genannten personenbezogenen Daten bereitstellen, da diese für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen bzw. durchführen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir berechtigterweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

11. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.